

B e r i c h t

der

Minorität der nationalrätthlichen Commission über Abschaffung des Uniformrockes.

(Vom 26. Januar 1859.)

Tit.!

Unterm 22. dieses Monats hat der Ständerath beschlossen:

- 1) es sei der Uniformrock bei der eidg. Armee zu beseitigen und durch Einführung der Aermelweste zu ersetzen;
- 2) der Bundesrath ist einzuladen, zu untersuchen, ob nicht eine weitere Modification des Reglements über Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im Sinne der Vereinfachung, als z. B. Abschaffung der Epauletten, Hauffecols und Abänderung des Lederzeuges, eintreten sollte.

Wie Ihnen der Präsident der zu Begutachtung dieser beiden Beschlüsse niedergesetzten Commission eröffnet hat, ist die Commission über den zweiten Beschluß einig. In Beziehung auf den ersten schlägt die Minderheit derselben die directe Annahme desselben vor, also

Abschaffung des Uniformrockes und
Einführung der Aermelweste.

Die Minderheit der Commission adoptirt den Grundsatz, daß bei Ausrüstung und Organisation einer Milizarmee nur auf dasjenige zu sehen sei, was im Kriege von practischem Nutzen ist, daß somit speciell im Kleidungswesen zwei Hauptmomente in Anschlag kommen, einmal der Gesundheitszustand des Soldaten und dann die Zweckdienlichkeit der Kleidung bei seinen Dienstverrichtungen. In die Kategorie der Nebenrücksichten fällt alles, was auf den sogenannten Parade- und Camaschiedienst hinsteuert. Uniformstücke, welche den Schmuck und den Glanz des Soldaten bezwecken, sind nur dann zu rechtfertigen, dann aber auch zu wünschen, wenn sie in Bestreitung der Kosten gleichmäßigen Stand mit weniger Schmuckvollem, aber gleich Gutem halten, oder denselben wenigstens nicht auf belästigende Weise überschreiten.

Vergleichen wir nach diesen Momenten die beiden in Frage stehenden Kleidungsstücke! Hier gilt die Stimme und das Benehmen des Soldaten als maßgebendes Urtheil mehr als die Meinung und Ansichten von Offizieren, die nie unter Tornister und Gewehr gekauften sind. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Uniformrock dem Soldaten als eine

Last und Beschwerde erscheint. Einmal nimmt er den größten Raum in seinem Tornister ein und erschwert denselben unverhältnißmäßig, ist unersäglich fast, wenn er als nass verpackt werden muß. Auf Märschen wird Aermelweste und Caput gebraucht; für größere, andauernde Manöver wünscht der Soldat stets die Tenue der Aermelweste. Von den Tirailleurs namentlich hört man häufig die Bemerkung, daß sie in der Aermelweste bei ihren Exercicien um ein Merkliches sich leichter fühlen und bewegen. Die gleiche Beobachtung will man bei der in Linie exercirenden Infanterie gemacht haben. Die Ursache dieser Wirkung vermag sich der Referent inzwischen nicht zu erklären, denn die Schöße des sogenannten Schwalkenschwanzes können nicht von so hinderndem Gewichte sein. Die Ursache muß in der Construction des Uniformfrakes liegen, um denselben passend und dem Leibe anschniegend zu machen.

Wenn aber für den Soldaten die Zeit der Ruhe und Muße eingetreten ist, dann läßt er sich seinen Uniformrock wohl gefallen, so daß man diesen gewöhnlich nur bei großen Revüen und Paraden prangen sieht. Ein gewiegter eidg. Stabsoffizier sagte einst: er würde auch bei Paraden lieber geschmierte als gewichste Schuhe sehen, lieber die Aermelweste als den Galarok.

Was die Gesundheitsfrage anbetrifft, so wollen viele Sachkenner dem Frake Vorzüge einräumen; andere stellen sie in Abrede. Hierüber sei einem Laien bloß die Bemerkung erlaubt, daß man nie von Krankheitsfällen gehört hat, welche dem Nichttragen des Uniformfrakes zugeschrieben worden wären, und man kann der angeblichen Behauptung den Umstand entgegen halten, daß im bürgerlichen Leben der größere Theil der Soldaten an Kleider gewöhnt sind, die in Schnitt und Form der Aermelweste ähnlicher kommen, als dem Frake, sie somit an die Entbehrung der durch die Schöße des Uniformrockes gewährenden Deckung gewöhnt sind. Sei dem übrigens, wie ihm wolle! Haus, Hof und Heirat für den Soldaten ist sein Caput. Wende man an dieses erste und vorzüglichste Kleidungsstück die möglichste Sorgfalt, und man wird dem Soldaten den größeren Dienst erweisen, als durch die Beigabe des feinsten Galarokes.

Im Weiteren, Tit., stellt man an eine Uniform die Forderung, daß sie gefalle, und das mit Recht; immerhin unter der oben angegebenen Beschränkung in Beziehung auf Zwecklichkeit und den Kostenpunkt.

Die Minderheit der Commission ist aber der verschiedenen Ansicht, und mit ihr sehr Viele, daß eine gut gemachte Aermelweste den Mann ebenso militärisch herausstelle, als der Frak. Der gut gebaute Mann verliert durch sie nicht die Gestalt seines Wuchses; der in dieser Beziehung weniger von der Natur Begünstigte wird mindestens durch die Aermelweste nicht noch mehr entstellt, wie dies häufig bei dem Frake geschieht. Ueber Geschmackssachen wollen wir übrigens uns weiterer Einläßlichkeit enthalten, um so mehr, als das Terrain desjenigen Theiles des Frakes, gegen welchen die zweideutigsten Anfechtungen in der Regel gerichtet sind, von der Aesthetik aufgesucht wird.

Der Soldat muß an seiner Uniform Freude haben. Das erregt oder erstikt bei ihm das im Militärleben so hochgeschätzte Selbstgefühl, die Lust zur Reinlichkeit und Propretät, und es wäre ein großer Mißgriff der Gesetzgebung, wenn sie dieses in der Natur des Menschen liegende Element außer Acht setzte. Man kann sich in dieser Beziehung wegen der Aermelweste vollkommen beruhigen. Gebe man der Aermelweste noch einen etwas gefälligeren Schnitt, statt sie mit einigen in die Augen fallenden Zierarten aus, was mit unmerklichen Kosten geschehen kann, und man wird ein Uniformstück erhalten, das an militärischer Schönheit den antiken Salarok übertrifft, und den Anforderungen der lebensfrohen Jugend ein Genüge leistet.

Diesen vielleicht zu weit in das Einzelne sich verlierenden Bemerkungen zur Bestätigung unserer Ansicht, daß die Aermelweste als das in jeder Beziehung zweckmäßigste Ersatzmittel für den Uniformrock anzusehen ist, führen wir einige Stellen aus dem Berichte der nationalrätlichen Commission an, welche im November 1850 über die gleiche Frage berathen hat.

Es heißt dort: „Bezüglich des Waffenrockes erscheine derselbe, mit dem Capute getragen, als zu lästig; derselbe käme mit langen Schößen, auch theuer zu stehen, und überdies habe er sich noch bei keiner Armee, in Winterfeldzügen erprobt.

„Der bisherige Uniformrock erscheine allerdings als veraltet. In der Mitte nun zwischen beiden dürfte für die Uebergangsperiode die Aermelweste beibehalten werden, in welcher der Mann sich leicht und frei bewegen, die zudem wohlfeil zu stehen käme, und welche in Verbindung mit einem guten Caputrocke allen Anforderungen genüge, und den Soldaten zweckmäßig kleide. Der Uniformrock koste Fr. 15, die Aermelweste Fr. 8¹/₂.

„Für die gewöhnlichen Exercicien dürfte eine zweite Aermelweste von Zwillich zu empfehlen sein, welche der Mann selbst anzuschaffen hätte.“

So sprach sich jene Commission aus. Auch wir halten auf den Fall, daß die Aermelweste an die Stelle des Frakes trete, die Anschaffung einer zweiten, aber geringern Aermelweste, als unabweisbares Bedürfnis.

Von dem Waffenrocke hat die Minderheit Ihrer Commission zum Voraus abstrahirt, weil sie glaubte, wie der Ständerath, an der Tendenz der Vereinfachung, der Kostenersparniß und der Zweckdienlichkeit festhalten zu sollen; denn all' diesen Anforderungen entspricht der Waffenrock nicht.

Was den Kostenpunkt anbelangt, so nimmt die Minderheit der Commission den Unterschied zwischen dem Frake und einer schön ausgestatteten Aermelweste auf Fr. 6 an.

Wäre man nun im Falle, Lit., die dieses Jahr eintretende Milizmannschaft mit der Aermelweste auszustatten, so würde nach einer approximativen Berechnung, welcher die Aushebung eines Rekruten auf 250 Seelen

und die Bevölkerungszahl der Kantone zu Grunde liegen, eine Ersparniß von Fr. 57,324 erzielt, welche Summe zu 4 % ein Kapital von 1,433,100 repräsentirt, was als eine schöne Belohnung für das lobenswerthe Bestreben nach Vervollständigung des Equipement der Milizmannschaft betrachtet werden könnte.

Von dem Wunsche durchdrungen, daß schon dieses Jahr die Wohlthat fraglicher Ersparniß den Kantonen zu Theil werde, beantragt die Minderheit der Commission:

- 1) es ist an dem ständeräthlichen Beschlusse festzuhalten;
- 2) der Bundesrath wird beauftragt, sofort ein obligatorisches Modell der Aermelweste anfertigen zu lassen;
- 3) der Bundesrath ist einzuladen, über Art und Weise der weitem Ausführung der vorgeschlagenen Umänderung der nächsten Bundesversammlung Berichte und Gutachten zu hinterbringen.

Es wird sich nämlich, Lit., fragen, ob eine Umänderung der jetzigen Uniformfräke in Aermelwesten statt zu finden habe, oder ob die Aermelwesten nur bei neuen Anschaffungen zu effectuiren seien und somit das Verschwinden der Fräke der Dauer und dem Ende der Uebergangsperiode zu überlassen sei. Mag das Eine oder das Andere beliebt werden, das System der Aermelwesten wird keine wesentlichen Inconvenienzen im Vergleich der durch sie erzwungenen militärischen Vortheile mit sich führen.

Der ungewisse Zustand über die Basis des Kleidungswesens muß endlich einmal gehoben werden. Schlagen Sie, Lit., den Weg ein, den der Majoritätsantrag anweist, so werden Sie in einen Kreislauf hinein gerathen und an kein Ende kommen. Geben Sie hingegen der Umwandlungsoperation eine bestimmte, positive Grundlage, wie die Minderheit es vorschlägt, so werden Sie die Sache leichter, ungleich schneller, so wie auch mit großen, vielseitigen pecuniären Vortheilen ausführen. — Sie werden, Lit., das Beste beschließen.

Bern, den 26. Januar 1859.

Namens der Minderheit der Commission:

G. Michel, Berichterstatter.

E r k l ä r u n g

zwischen

dem Schweiz. Bundesrathe und der K. Bayerischen Staats-
regierung, betreffend gegenseitige Befreiung vom Militär-
dienste.

(Vom 26. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath
erklärt,

in Folge der zwischen sämmtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft und der Königlich Bayerischen Staatsregierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die Königlich Bayerischen Untertanen, wenn sie kürzere oder längere Zeit einen der Schweizerkantone bewohnen, daselbst weder zu irgend welchem Militärdienste, noch zu einer Ersatzleistung hiefür angehalten werden sollen, und daß die Verbindlichkeit dieser Erklärung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der beiderseits freistehenden Kündigung erlösche.

Dessen zur Urkunde hat der schweizerische Bundesrath die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine andere damit übereinstimmende des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Neupern auszuwechseln ist, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Bern, den 26. Wintermonat 1858.

(L. S.)

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

E r k l ä r u n g

zwischen

dem schweiz. Bundesrath und der K. Württembergischen Regierung, betreffend gegenseitige Befreiung vom Militärdienste.

(Vom 4. März 1859.)

Der schweizerische Bundesrath
erklärt hiermit,

in Folge der zwischen den sämtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft, mit fallender Ausnahme des Kantons Waadt, und der hohen Königlich Württembergischen Regierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die Angehörigen des Königreichs Württemberg, wenn sie kürzere oder längere Zeit in den dieser Uebereinkunft beitretenden Kantonen wohnen, daselbst weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersatzleistung hiesfür — den sogenannten Pflichtersatz — angehalten werden sollen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung ausgestellt, in hierorts üblicher Form unterschrieben und besiegelt und gegen eine entsprechende Gegenerklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vom 10. Februar 1859, ausgewechselt worden.

Bern, den 4. März 1859.

(L. S.)

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiesß.**

Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über Abschaffung des Uniformrokes (Vom 26. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1859
Date	
Data	
Seite	189-194
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 710

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.